

Antrag

der Abgeordneten **Dr. Andreas Fischer, Dr. Annette Bulfon, Thomas Dechant, Brigitte Meyer** und **Fraktion (FDP)**

Fristen zur Abmahnung wegen Verstoß gegen das Urheberrecht verkürzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich beim Bund, erforderlichenfalls durch eine Bundesratsinitiative, dafür einzusetzen, dass die Ansprüche aus §§ 97, 97a UrhG außerhalb des geschäftlichen Verkehrs sechs Monate nach Anspruchsentstehung und Kenntnis des Anspruchsinhabers von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Anspruchsgegners bzw. fahrlässig nicht genutzter Kenntnisnahmemöglichkeit und jedenfalls nach Ablauf von drei Jahren verjähren.

Begründung:

Es ist selbstverständlich, dass Rechteinhaber gegen Verletzungen ihrer Urheberrechte gezielt vorgehen. Abmahnung und erforderlichenfalls Unterlassungsklage sind neben der Geltendmachung von Schadensersatz – sowohl hinsichtlich der Rechtsverfolgungskosten, als auch hinsichtlich des geschützten Werkes – dazu probate und angemessene Mittel.

Bedenklich ist allerdings, dass zunehmend Abmahnungen und Schadensersatzforderungen erst spät nach der Rechtsverletzung und der Kenntnisnahme oder fahrlässigen Nichtkenntnisnahme des Rechteinhabers erfolgen. Dadurch ist den Anspruchsgegnern vor allem im privaten nichtgeschäftlichen Bereich und im Falle der Haftung als Störer die Verteidigung gegen entsprechende Vorwürfe erschwert, da beispielsweise Unterlagen und Aufzeichnungen des Internetproviders zu einem späten Zeitpunkt längst gelöscht sind oder Sicherheitseinstellungen beispielsweise an unzureichend gesicherten WLAN-Anlagen nicht mehr nachzuvollziehen sind. Den Betroffenen sind daher rechtlich mögliche Entlastungsbeweise faktisch nicht mehr zugänglich. Umgekehrt gibt es kein Bedürfnis von Rechteinhabern, die Rechtsverletzung und deren Folgen, insbesondere die Abmahnung, später als unverzüglich geltend zu machen. Die geltende regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren zum Jahresende ist daher nicht sachgerecht und durch eine kurze Verjährung von sechs Monaten nach Anspruchsentstehung und kumulativer Kenntnis des Anspruchsinhabers von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Anspruchsgegners verjähren bzw. fahrlässig nicht genutzter Kenntnisnahmemöglichkeit zu ersetzen, wobei die Verjährung wie jetzt schon jedenfalls nach drei Jahren eintreten muss.